



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

Nur per E-Mail

Ministerialrat
Referatsleiter

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-1999

vb1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 25. Juni 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie im Schreiben vom 17. Juni 2021 angekündigt, erhalten Sie anbei den Antrag auf den Kinderfreizeitbonus als beschreibbares pdf-Dokument.

Der Antrag ist ab dem 1. Juli 2021 auf der Internetseite der Familienkasse (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus>) abrufbar. Dort finden sich auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitere allgemeine Informationen rund um das Thema Kinderfreizeitbonus.

Der ausgefüllte Antrag kann zusammen mit entsprechenden Nachweisen darüber, dass das betreffende Kind im August 2021 leistungsberechtigt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist bzw. beim Wohngeld als Haushaltsmitglied berücksichtigt wird, entweder per Post direkt an die jeweils zuständige Familienkasse geschickt werden oder per E-Mail an die zentrale E-Mail-Adresse Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de. Antragstellende, die das Kindergeld nicht von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhalten, müssen außerdem einen Nachweis über die Festsetzung des Kindergeldes für August 2021 beifügen.

Die zuständige Familienkasse kann regelmäßig dem letzten Kindergeldbescheid entnommen werden. Für den Fall, dass die Antragstellenden ihr Kindergeld nicht von der Familienkasse der BA bekommen oder den Kindergeldbescheid nicht zur Hand haben, ist auf der

Internetseite der Dienststellenfinder der BA (<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>) verlinkt. Über die Eingabe der Postleitzahl kann so die zuständige Familienkasse ermittelt werden.

Die zentrale E-Mail-Adresse ist bereits aktiv geschaltet. Die E-Mail-Adresse soll nur für die Übersendung von Anträgen – im besten Fall unter Verwendung des Antragsformulars – verwendet werden.

Für allgemeine Fragen rund um den Kinderfreizeitbonus steht Beziehenden von Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe ab 1. Juli 2021 zudem eine gebührenfreie Service-Hotline unter der Telefonnummer 0800 4 5555 43 zur Verfügung.

Damit für Kinder im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII die erforderlichen Anträge tatsächlich gestellt werden, bitte ich Sie um Unterstützung und entsprechende Weiterleitung der Informationen an die zuständigen Träger der Sozialhilfe. Insbesondere wäre ich dankbar, wenn die Träger der Sozialhilfe die Familien, in denen Minderjährige leben, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beziehen, unter Beifügung des Antragsformulars und ggf. einer Bestätigung des laufenden Leistungsbezuges über die Möglichkeit der Beantragung des Kinderfreizeitbonus informieren könnten.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Im Auftrag und in Vertretung